

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

25 (21.7.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juli

1920.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Den Vollzug der Besoldungsordnung betreffend.
- Den Vollzug der Besoldungsordnung betreffend.
- Die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffend.
- Die Landesschulkonferenz betreffend.
- Heimatkunde betreffend.
- Den Vollzug des Staatsvoranschlags für das Jahr 1920, hier: die Jugendpflege betreffend.
- Den Badischen Schwarzwaldverein betreffend.
- Jugendherbergen betreffend.
- Die Höhere Mädchenschule in Heidelberg betreffend.

- Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.
- Die Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht betreffend.
- Die Handelslehrerprüfung Spätjahr 1920 betreffend.
- Die Gewerbelehrerprüfung Spätjahr 1920 betreffend.
- Den Unterricht an den Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.
- Empfehlung von Druckschriften betreffend.
- Die Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für die gewerblichen Schulen betreffend.

- II. Personalnachrichten.
- III. Dienst erledigungen.
- IV. Todesfälle.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Vollzug der Besoldungsordnung betreffend.

Zur Behebung von Anständen und Zweifeln, die sich hinsichtlich der Zahlung von Vorschüssen auf die den Beamten und Lehrern nach der neuen Besoldungsordnung zukommende Aufbesserung der Dienstbezüge ergeben haben, geben wir in der Anlage unsern an alle uns unterstellten Behörden und Schulen sowie an die beteiligten Gemeindebehörden ergangenen Runderlaß vom 24. Mai d. J. bekannt. Hiernach sind auch den Lehrern an den Volksschulen der Städteordnungsstädte, ferner den nach § 31 Sch.G. angestellten Beamten und Lehrern sowie den gemäß § 54 Sch.G. angestellten etatmäßigen und nichtetatmäßigen Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, entsprechende Vorschüsse anzuweisen. Bei Lehrern an den Volksschulen der Städteordnungsstädte wäre der Bemessung der Vorschüsse, sofern nicht bei der erstmaligen Zuweisung der feste Betrag von je 800 M bzw. 500 M zu zahlen war, das reine Friedenseinkommen in der nach § 124 Sch.G. festgesetzten Höhe zugrunde zu legen.

Bezüglich der nach § 31 Sch.G. angestellten Lehrer und der nach § 54 Sch.G. angestellten etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrerinnen ersuchen wir weiter die Kreis Schulämter,

mit den in Betracht kommenden Gemeinden ins Benehmen zu treten und für eine den Bestimmungen entsprechende Auszahlung der Vorschüsse alsbald besorgt zu sein.

Die gleichen Ansprüche stehen den nach §§ 130 und 132 Sch.G. an nichtstaatlichen Lehranstalten angestellten Lehrern zu.

Karlsruhe, den 14. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eiseler.

Auszug aus dem Rundschreiben des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 24. Mai 1920 Nr. A 8843.

Die Vorschußzahlung auf die Neuregelung der Beamtenbezüge betreffend.

Mit Zustimmung des Landtags wird den planmäßigen (etatmäßigen) Beamten und den vollbeschäftigten außerplanmäßigen (nichtetatmäßigen) Beamten und Lehrern, sowie den vollbeschäftigten vertragsmäßig angenommenen Bediensteten auf die ihnen nach der neuen Besoldungsordnung zustehende Aufbesserung ihrer Dienstbezüge ein fortlaufender, in vierteljährlichen Teilbeträgen zu zahlender Vorschuß im Betrag des Friedenseinkommens gewährt. Unter Friedenseinkommen ist verstanden das ständige Dienstseinkommen ohne Teuerungszulagen, also Gehalt, Wohnungsgeld, tarif- und voranschlagsmäßige Dienstzulage, sowie Vergütungen nach dem neuesten Stand.

Der erste Teilbetrag des Vorschusses, der das Vierteljahr vom 1. April bis 1. Juli 1920 umfaßt, soll bei den planmäßigen Beamten mindestens 800 M, bei den außerplanmäßigen Beamten und vertragsmäßig angenommenen Bediensteten mindestens 500 M betragen. Dieser erste Teilbetrag wird sofort, je ein weiteres Viertel, jedoch ohne Mindestbetrag, auf 1. Juli und 1. Oktober 1920 bezahlt, soweit bis dahin die neuen Bezüge der Beamten usw. noch nicht angewiesen sind.

Hiernach erhält beispielsweise ein Beamter mit einem derzeitigen Gehalt von 1600 M und 400 M Wohnungsgeld, zusammen 2000 M, jetzt sofort 800 M und auf 1. Juli und 1. Oktober je ein Viertel aus 2000 M = 500 M, oder ein außerplanmäßiger Beamter mit einer Vergütung von 1400 M jetzt sofort 500 M und auf 1. Juli und 1. Oktober je ein Viertel aus 1400 M = 350 M.

Die ausbillsweise Angestellten (Aushelfer) erhalten den Vorschuß nicht. Das gleiche gilt von den wiederverwendeten Ruhegehaltsempfängern, deren Bezüge zusammen mit den übrigen Ruhegehaltsempfängern besonders geregelt werden.

Wegen der Anrechnung des Vorschusses auf die neuen Bezüge behalten wir uns weitere Mitteilung vor.

Den Vollzug der Besoldungsordnung betreffend.

Die Vorlage einer größeren Anzahl von Fragebogen zur Durchführung der neuen Besoldungsregelung ist noch rückständig; unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1920 in Nr. 21 des Amtsblattes bringen wir deren umgehende Einsendung in Erinnerung.

Wir machen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß von allen Beamten und Lehrern unseres Geschäftskreises, also auch von den nichtetatmäßigen Lehrern, einschließlich der vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, solche Fragebogen auszufüllen und vorzulegen sind; wo den in Betracht kommenden Lehrern Fragebogen noch nicht zugegangen sein sollten, können Formulare unmittelbar beim Ministerium angefordert werden.

Karlsruhe, den 15. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Eisele.

Die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffend.

An sämtliche uns unterstellten Behörden.

Zur Ausführung der §§ 4 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 458) hat das Reichsarbeitsministerium die Verordnung vom 17. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 978) erlassen. Hiernach sind — abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung aller Arbeitgeber nach § 1 des Gesetzes, bei Besetzung eines Arbeitsplatzes einen für diesen Arbeitsplatz geeigneten Schwerbeschädigten anderen Bewerbern vorzuziehen — von den im Bezirk einer Hauptfürsorgestelle vorhandenen Arbeitsplätzen bei Behörden usw. wenigstens 2 vom Hundert, oder wenn deren Gesamtzahl 25, aber nicht 50 erreicht, wenigstens ein Arbeitsplatz mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen.

Es ist daher alsbald erneut festzustellen und spätestens auf 30. Juli d. Js. anher zu berichten:

1. wieviele Beamte, Angestellte und Arbeiter z. Bt. bei den einzelnen uns unterstellten Behörden und Unterrichtsanstalten — ohne Unterschied der Art der Beschäftigung und des Geschlechts — im ganzen verwendet und
2. wieviele davon Schwerbeschädigte sind.

Die Schwerbeschädigten sind in einem besonderen Verzeichnis namentlich mit Angabe

1. des Wohnortes,
2. des Grades der militärischerseits angenommenen Erwerbsbeschränkung und
3. der Art der Beschäftigung

zusammenzustellen.

Als Schwerbeschädigte gelten nach § 3 des Gesetzes alle Personen, die auf Grund der Versorgungsgesetze wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen. Ihnen stehen Personen gleich, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt Seite 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht. Ebenso stehen ihnen Personen gleich, die mehrere Unfallrenten von je weniger als 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn die Hundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 50 ergeben. Dasselbe gilt für Personen, die zugleich als Kriegsbeschädigte und als Unfallverletzte Renten von je weniger als 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn die Hundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 50 ergeben. Ebenso stehen den Schwerbeschädigten nach § 17 des Gesetzes bis zur Neugestaltung des Versorgungsrechts gleich:

- a. Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt Seite 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrundeliegt,
- b. die nicht unter a fallenden, im Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt Seite 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und deren Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Der Hauptfürsorgestelle, die für den Wohnsitz dieser Personen zuständig ist, liegt es ob, zu entscheiden, ob die bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

Karlsruhe, den 13. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Landeschulkonferenz betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. (Amtsblatt 1920 Nr. 6 Seite 33) bringen wir zur Kenntnis, daß die Drucklegung der Verhandlungen der Landeschulkonferenz nunmehr beendet ist. Das Buch ist gedruckt und wird verlegt von der Firma Moritz Schauenburg in Vahr.

Der Preis beträgt für ein Stück 10 M 80 \mathcal{J} . Hierzu kommen noch die Kosten für Verpackungsmaterial und Porto, die für ein Stück 2 M 35 \mathcal{J} mit Nachnahmegebühren betragen. 1 bis 2 Exemplare werden als Druckfachen zu je 1 Stück versandt. Größere

Sendungen gehen in Postpaketen; die Porto- und Verpackungskosten dafür müssen von Fall zu Fall — je nach der Größe und dem Gewicht — festgesetzt werden.

Die auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. hin eingegangenen Bestellungen der Schulbehörden, Lehrer, Organisationen und sonstigen Interessenten haben wir der Firma Schauenburg zur unmittelbaren Erledigung übermittelt. Weitere Bestellungen wären unmittelbar bei der genannten Firma anzubringen. Die Firma wird die einzelnen Bestellungen gegen Nachnahme oder — wo es sich um größere Bestellungen handelt — nach vorheriger Anforderung und Einzahlung des Betrags durch die in der Bestellung genannten Persönlichkeiten, an deren Adresse die Absendung der Sammellieferung gewünscht wurde, zur Ausführung bringen.

Etwas besondere Wünsche hinsichtlich der Versendungsart der bestellten Exemplare wollen gegebenenfalls unmittelbar an die Verlagsfirma gerichtet werden.

Karlsruhe, den 16. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Heimatkunde betreffend.

An die Senate der Hochschulen, die Schulbehörden und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Der Landesverein „Badische Heimat“ in Freiburg gibt im Verlag der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung m. b. H. in Karlsruhe unter dem Titel „Vom Bodensee zum Main“ eine Reihe von Heimatflugblättern heraus, die, aus sachkundiger Feder stammend und zum Teil mit reichhaltigem Bilderschmuck ausgestattet, im Interesse der Landeskunde und besonders des heimatkundlichen Unterrichts weiteste Verbreitung verdienen.

Von der Serie sind bisher erschienen:

- Nr. 1. Unsere Heimat und wir. Von Max Wingenroth. Preis 2 M 50 S.
- Nr. 2. Türen und Tore in Alt-Mannheim. Von J. Aug. Beringer und Paul Singer. Mit 26 Abbildungen. Preis 3 M 60 S.
- Nr. 3. An Landstraßen und Feldwegen. Von Bernhard Weiß. Mit Abbildungen. Preis 3 M.
- Nr. 4. Vormärzliche politische Mundartendichtung aus Baden. Von Dr. phil. Oskar Haffner. Preis 4 M 50 M.
- Nr. 5. Josef Dürr, ein neuer badischer Dialektdichter. Von D. Heilig. Preis 2 M.
- Nr. 6. Das alte Schloß in Baden-Baden. Von Max Wingenroth. Mit 33 Abbildungen. Preis 5 M 50 S.

Im Erscheinen begriffen sind folgende Hefte:

C. Meckel, Holzhäuser am Tuniberg; S. Wetterer, Das Schloß in Bruchsal; Sillib, Der heilige Berg bei Heidelberg; Groeber, Reichenau; Ludwig Schmider, Abteikirche von

St. Blasien; Ernst Ochs, Grenzen der Mundarten in Baden; W. E. Desterling, Badische Dichtung seit Gründung des Großherzogtums Baden; Mezger, Überlingen u. a. m.

Wir empfehlen die Flugchriften zur Anschaffung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Ufal.

Den Vollzug des Staatsvoranschlags für das Jahr 1920, hier: die Jugendpflege betreffend.

Aus Mitteln des Staatsvoranschlags für das Jahr 1920 können zur Unterstützung von Vereinen, die sich auf dem Gebiete der Leibesübungen und der Jugendpflege betätigen, und zur etwaigen Abhaltung von Lehrgängen innerhalb der Verbände Beihilfen zur Verfügung gestellt werden.

Anträge von Vereinen sind bei ihren Verbänden einzureichen, die sie gesammelt mit entsprechendem Antrag an das Ministerium vorlegen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wohleb.

Den Badischen Schwarzwaldverein betreffend.

Die vom Badischen Schwarzwaldverein seit Beendigung des Krieges begonnenen Wiederherstellungsarbeiten an beschädigten und zerstörten Anlagen und Einrichtungen werden nach Mitteilung des Vorstands des Vereins vielfach durch neue absichtliche und fahrlässige Beschädigungen vereitelt. Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins und ihre Bedeutung für den Wiederaufbau der Volksgeundheit ersuchen wir, dem Wunsche des Vereinsvorstandes entsprechend, die Lehrer aller nach ihrer Lage in Betracht kommenden Schulen, ihre Schüler in geeigneter Weise zu belehren.

Karlsruhe, den 5. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberg.

Jugendherbergen betreffend.

An die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Der Zweigausschuß Baden für Deutsche Jugendherbergen teilt mit, daß in diesem Sommer die folgenden Jugendherbergen benützt werden können:

1. Vorseminar Gengenbach,
2. Vorseminar Lahr,
3. Lehrerseminar Meersburg
4. Vorseminar Billingen
5. Ferienheim des evangelischen Jugendbundes Freiburg, Falkau (bei Titisee) i. Schw.,
6. Wanderheim der Freiburger Turnerschaft, Jägerheim Ninken am Feldberg

} nur vom 1. August bis 11. September geöffnet,

Das Kopfgeld beträgt im allgemeinen 50 \mathcal{M} für Schüler und 1 \mathcal{M} für Schulentlassene. Vorherige Anmeldung unter Benützung von Doppelparten und Ausweis von der Schule oder einem Verbands sind erforderlich.

Jede weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Zweigausschusses, Freiburg i. Br., Bleichstraße 20, die auch die Doppelparten zur Verfügung stellt.

Karlsruhe, den 5. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Höhere Mädchenschule in Heidelberg betreffend.

Mit dem Abschluß des letzten „Praktischen Halbjahrs“ an Ostern d. J. sind an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg die der Ausbildung von Lehrerinnen dienenden Einrichtungen — Seminarurse — in Wegfall gekommen; der Ausbau der realgymnasialen Abteilung ist seit Beginn des laufenden Schuljahres durch Einrichtung der Klasse O I vollzogen. Die Anstalt führt nunmehr die Benennung „Höhere Mädchenschule mit Mädchen-Realgymnasium“.

Karlsruhe, den 5. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe

am Montag, den 13. September 1920

und den folgenden Tagen eine Dienstprüfung abgehalten.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ordentlichen Dienstprüfung sind in § 1 Absatz 2 und 3 der angeführten Verordnung näher bestimmt.

Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis zum 20. August 1920 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreisschulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin genau zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sie alsdann sofort uns vorzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich

am Montag, den 13. September 1920, morgens 7½ Uhr

im Lehrgebäude des Lehrerseminars II in Karlsruhe einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 16. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht betreffend.

In der Zeit vom 6. September bis 9. Oktober d. J. wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden.

Zu diesem Kurs können solche unständige Lehrer ohne eigenen Hausstand zugelassen werden, die auf Verwendung im gewerblichen Fortbildungsschuldienst abheben und voraussichtlich in den nächsten drei Jahren nicht zum Hauptlehrer herantreten. Bewerbungen um Zulassung sind unter kurzer Angabe des Lebenslaufs bis spätestens 7. August d. J. auf dem geordneten Dienstweg an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Die Bewerber haben sich hierbei darüber zu erklären, ob sie sich für spätere hauptamtliche Verwendung im gewerblichen Schuldienst zur Verfügung stellen. Ferner ist anzuzeigen, in welcher Weise für die Zeit der Einberufung an der Volksschule für Lehraushilfe gesorgt werden kann.

Den zugelassenen Lehrern wird seiner Zeit besondere Nachricht zugehen.

Die auswärtigen Teilnehmer des Kurses erhalten Ersatz der Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung von täglich 25 M.

Karlsruhe, den 1. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Handelslehrerprüfung Spätjahr 1920 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XLVII), die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, abzuhaltende ordentliche Handelslehrerprüfung wird am

Montag, den 27. September 1920 vormittags 8 Uhr
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 a. a. D. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 11. September 1920 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen,

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 6 der angeführten Verordnung machen wir besonders aufmerksam.

Karlsruhe, den 15. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Die Gewerbelehrervorprüfung Spätjahr 1920 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt $\frac{1907 \text{ Nr. XII Seite } 147}{1914 \text{ Nr. I Seite } 3/4}$), abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung — Vorprüfung — wird am

Mittwoch, den 13. Oktober 1920 vormittags 8 Uhr
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 27. September 1920 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Den Unterricht an den Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.

An den Gewerbeschulen und Handelsschulen war es bisher nicht üblich und auch nicht möglich, Hausaufgaben zu stellen, weil die Schüler, die den ganzen Tag über in den Gewerbe- und Handelsbetrieben arbeiten mußten, in den Abendstunden nicht noch mit weiteren Arbeiten in Anspruch genommen werden konnten.

Nachdem nun die achtsündige Arbeitszeit durchgeführt ist, bleibt den Schülern noch so viel freie Zeit, daß an den häuslichen Fleiß der Schüler in gewissem Umfang Ansprüche gestellt werden können.

Es wird deshalb angeordnet, daß künftig an den Gewerbe- und Handelsschulen zunächst probeweise in allen Klassen von den Lehrern Hausaufgaben gestellt werden. Der für die Aufertigung der Hausaufgaben erforderliche tägliche Zeitaufwand soll das Maß von 1 bis 1½ Stunden nicht übersteigen. Die gestellten Aufgaben sind von den Lehrern in das Klassenbuch einzutragen.

Auf 1. Januar 1921 ist von den Schulvorständen hierher zu berichten über Art und Umfang der gestellten Hausaufgaben und welche Erfahrungen gemacht worden sind.

Karlsruhe, den 21. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wieber.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Wir machen auf die kürzlich im Verlag Donatus Weber in Pforzheim erschienenen „Übungen für Buchführung und Bücherabschluß nebst Einführung in das Lesen und Beurteilen von Bilanzen“ von Rektor Adolf Willareth empfehlend aufmerksam.

Das Büchlein, dessen Preis 6 M beträgt, eignet sich zur Verwendung im Unterrichtsgang der Handelsschule.

Karlsruhe, den 17. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Empfehlung von Lehr- und Lernmitteln für die gewerblichen Schulen betreffend.

Die von Gewerbelehrer Baumgartner in Pforzheim aufgestellte Sammlung „Neue Skizzen für Projektionslehre“ 4. Auflage 1920, wird den Gewerbeschulen und den gewerblichen Fortbildungsschulen zur Verwendung im Unterricht nach Maßgabe der amtlichen „Anleitung zur Erteilung des Unterrichts in der Projektionslehre“ hiermit empfohlen. Preis von Einzelheften 1,50 M, 20 Hefte und mehr je 1,— M.

Karlsruhe, den 28. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wohleb.

II. Personalmeldungen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 8. Juli 1920 den Hauptlehrer Julius Rieß an der Volksschule in Mannheim zum Turnlehrer am Gymnasium daselbst ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 26. Juni 1920 auf Vorschlag des Stadtrats in Heidelberg die Unterlehrerin Elisabeth Lohr an der Höheren Mädchenschule mit Mädchenrealgymnasium in Heidelberg zur Hauptlehrerin daselbst ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 28. Juni 1920 auf Vorschlag des Stadtrats in Heidelberg die Lehrerin Clementine Baum, früher im elsass-lothringischen Schuldienst, zur Hauptlehrerin an der Höheren Mädchenschule mit Mädchenrealgymnasium in Heidelberg ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 22. Juni 1920 die Hausmutter und Haushaltungslehrerin Anna Göhring an der Blindenanstalt in Ilvesheim zur Haushaltungshauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 16. Juni 1920 den Handelslehrerkandidaten Franz Decker von Ettlingen zum Handelslehrer an der Handelsschule in Karlsruhe ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 24. Juni 1920 den Hauptlehrer Albert Riefer an der Gewerbeschule in Heidelberg in gleicher Eigenschaft an die gewerbliche Fortbildungsschule in Brombach und

den Hauptlehrer Eduard Frey an der gewerblichen Fortbildungsschule in Brombach in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Heidelberg versetzt.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in Wyhl, A. Emmendingen, Hauptlehrer Franz Anzlinger.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Wendelin Aker in Höchenschwand, A. St. Blasien, nach Reichenau, A. Konstanz,
 Hauptlehrer Karl Breithaupt, in Lindach, A. Eberbach, nach Biesingen, A. Donaueschingen,
 Hauptlehrer Karl Frank in Rot, A. Wiesloch, nach Ubstadt, A. Bruchsal,
 Hauptlehrer Karl Adolf Fuchs in Neckarhausen, A. Mannheim, nach Grözingen, A. Durlach,
 Hauptlehrer (Oberlehrer) Josef Hippler in Kath. Tennenbronn, A. Triberg, nach Rusbach,
 A. Oberkirch,
 Hauptlehrer Arthur Hokenberger in Mannheim nach St. Georgen, A. Billingen,
 Hauptlehrer Albert Karrer in Oberhausen, A. Bruchsal, nach Allensbach, A. Konstanz,
 Hauptlehrer Johann Knisel in Sellwangen, A. Überlingen, nach Deggenhausen, A. Überlingen,
 Hauptlehrer Emil Krauth in Billingen nach Vormberg, A. Baden,
 Hauptlehrer Josef Müller in Unterglöttertal, A. Waldkirch, nach Gutach, A. Waldkirch,
 Hauptlehrer Richard Müller von Münchingen, A. Bonndorf, nach Ahausen, A. Überlingen,
 Hauptlehrer Julius Rümmele in Griesbach, A. Waldkirch, nach Sentenhart, A. Mießkirch,
 Hauptlehrer Friedrich Schaaff in Niefern, A. Pforzheim, nach Ispringen, A. Pforzheim.
 Hauptlehrer Albert Schmidt in Pforzheim nach Neckarbischofsheim, A. Sinsheim,
 Hauptlehrer Julius Schwabach in Mannheim nach Lauda, A. Tauberbischofsheim,
 Hauptlehrer (Oberlehrer) Otto Sulzmann in Lauda, A. Tauberbischofsheim, nach Neckar-
 gemünd, A. Heidelberg.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers:

Otto Nees in Dürren, A. Pforzheim, nach Grözingen, A. Durlach (siehe Amtsblatt Nr. 24 Seite 222).

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Bauschlott, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Gustav Seeger in Söllingen, A. Durlach,
 Berghausen, A. Durlach, dem Unterlehrer Wilhelm Drollinger daselbst,
 Dietlingen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Ernst Münz in Niederweiler, A. Müllheim,
 Giffigheim, A. Tauberbischofsheim, dem Schulverwalter Leo Hügler in Schwärzenbach,
 A. Neustadt,
 Großrinderfeld, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Emil Hornung in Pflüdingen,
 A. Tauberbischofsheim,
 Hilsbach, A. Sinsheim, dem Hilfslehrer Karl Störzer am Realgymnasium in Mannheim,
 Kirrlach, Amt Bruchsal, dem Schulverwalter Karl Simon daselbst,
 Kirrlach, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Martha Weitzl in Berghaupten, A. Offenburg,
 Kommungen, A. Engen, dem Schulverwalter Edwin Dufner in Giffigheim, A. Tauberbischofsheim,
 Krozingen, A. Staufien, der Unterlehrerin Barbara Bette daselbst,
 Langenbrücken, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Oskar Stelz in Bruchsal,
 Langenschiltach, A. Triberg, dem Unterlehrer Friedrich Kappel in Karlsruhe,

- Lörrach, der Unterlehrerin Elisabeth Heuschmid in Oppenau, A. Oberkirch,
 Meckesheim, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Alfred Schmitt in Hockenheim, A. Schwetzingen,
 Mörsch, A. Ettlingen, der Unterlehrerin Maria Fichtner in Niersbach, A. Offenburg,
 Odenheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Albert Wehrle daselbst,
 Döschelbronn, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Max Rudi in Niefen, A. Pforzheim,
 Philippsburg, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Wilhelm Dehoust in Bad. Rheinfelden,
 A. Säckingen,
 Rastatt (auf Vorschlag der Stadtgemeinde), dem Unterlehrer Bertold Deubel daselbst,
 Reichenbach, A. Lahr, dem Unterlehrer August Frey daselbst,
 Rheinhausen, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Franz Albert in Albert-Hauenstein, A. Waldshut,
 Steina a. Kocher, A. Mosbach, dem Schulverwalter Georg Schmitt in Großrinderfeld,
 A. Tauberbischofsheim,
 Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Hans Ziegler in Mondfeld, A. Wertheim,
 Unteröwisheim, A. Bruchsal, dem Hilfslehrer Eugen Beckesser in Bretten,
 Billingen, dem Unterlehrer Otto Maier daselbst,
 Birstetten, A. Emmendingen, dem Hilfslehrer Friedrich Senger in Reichenbach, A. Emmendingen,
 Weiler, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Friedrich Quenzer in Karlsruhe,
 Wenkheim, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Richard Weber in Lauda, A. Tauber-
 bischofsheim,
 Wilferdingen, A. Durlach, dem Unterlehrer Nikolaus Wolpert im Meißenheim, A. Lahr.

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

- Oberlehrer Albert Lang an der Volksschule in Mannheim,
 Oberlehrer Christian Tremmel an der Volksschule in Königheim, A. Tauberbischofsheim,
 Hauptlehrer Joseph Dietrich an der Volksschule in Zell a. H., A. Offenburg, bis zur Wieder-
 herstellung seiner Gesundheit,
 Hauptlehrer Ernst Paul an der Volksschule in Höllstein, A. Lörrach, bis zur Wiederherstellung
 seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

- Unterlehrerin Anna Kahn an der Volksschule in Mannheim,
 Unterlehrerin Gertrud Kimmig an der Höheren Mädchenschule in Konstanz,
 Unterlehrerin Maria Tubach an der Volksschule in Mannheim,
 Hilfslehrerin Charlotte Menner an der Volksschule in Gengenbach, A. Offenburg,
 Handarbeitslehrerin Elisabeth Seher an der Volksschule in Pforzheim,
 Schulkandidatin Anna Jäger, früher Unterlehrerin an der Volksschule in Offenburg, zuletzt beurlaubt.

III. Diensterledigungen.

I. An Höheren Lehranstalten:

An der Realschule in Gernsbach: eine etatmäßige Stelle für einen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer mit Befähigung zur Erteilung von Turnunterricht in vollem Umfange.

An der Höheren Mädchenschule in Offenburg: die mit einem Zeichenlehrer oder Musiklehrer zu besetzende etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

Das Ausschreiben einer Hauptlehrerinnenstelle an der Höheren Mädchenschule mit Mädchenrealgymnasium i. E. in Heidelberg (Amtsblatt Nr. 22 Seite 180) wird hiermit zurückgenommen.

II. An Gewerbe- und Handelsschulen:

An der Goldschmiedeschule in Pforzheim: eine Stelle für Zeichenlehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner, Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen 4 Wochen beim Ministerium einzureichen.

III. An Volksschulen:

1. allgemein:

Die Rektorstelle nach § 30 oder § 31 des Schulgesetzes an der Volksschule in Seckenheim, A. Mannheim (in Ergänzung des Ausschreibens im Amtsblatt Nr. 19 Seite 133);

2. Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Ersingen, A. Pforzheim,
 Ettenheimweiler, A. Ettenheim,
 Rittersburg, A. Offenburg,
 Königheim, A. Tauberbischofsheim,
 Neuhof, A. Staufeu,
 Odenheim, A. Bruchsal, Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich,
 Niedichen, A. Schönau,
 Rotenberg, A. Wiesloch,
 Schluchsee, A. St. Blasien, Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich,
 Schwellingen,
 Unterbalbach, A. Tauberbischofsheim,
 Wimbuch, A. Bühl,
 Wertheim,
 Zell a. H., A. Offenburg;

3. Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Hockenheim, A. Schwellingen,
 Höllstein, A. Lörrach,
 Ispringen, A. Pforzheim,
 Mollingen, A. Säckingen,
 Rosenberg, A. Adelsheim,
 Sinsheim,
 Vogelbach, A. Müllheim,
 Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Dr. Ludwig Gattermann, Geh. Hofrat, ordentlicher Professor der Chemie und Technologie an der Universität Freiburg, am 20. Juni 1920,
Josef Hermann, Hauptlehrer in Rotenberg, A. Wiesloch, am 21. Juni 1920,
Josef Maier, Hauptlehrer in Blumenfeld, A. Engen, am 30. Mai 1920,
Karl Friedrich Müller, Geh. Hofrat, zunehmender Direktor der Oberrealschule in Pforzheim, am 15. Juni 1920.

Gefallen ist im Kampfe um das Vaterland:

- Dr. Friedrich Weit, Lehramtspraktikant von Rheinbischofsheim, früher an der Realschule in Rheinbischofsheim, zuletzt beurlaubt, im Jahre 1917.